

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Bezirk Weser-Ems - Spielausschuss -

Ausschreibung Spieljahr 2024/2025

Für die Durchführung der Spiele finden die gültige Satzung und Ordnungen des Niedersächsischen Fußballverbandes in Verbindung nachstehender Ausschreibung Anwendung.

Unter Berücksichtigung der Änderungen von Satzungen und Ordnungen des außerordentlichen Verbandstages v. 27.06.2020 sowie der weiteren veröffentlichten Änderungen bis Juni 2022 behält sich der BSpA vor, entgegen der hier veröffentlichten Ausschreibung, im Falle eines erheblich verzögerten Beginns der Saison, bei Unterbrechung sowie bei Abbruch der Saison wegen behördlicher Verfügungslage, abweichende Beschlüsse bezüglich Spielsystem sowie Auf- und Abstieg zu treffen.

1. Mannschaftsbeiträge und andere Zahlungen

- 1.1. Nach § 12 (2) b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Nach § 13 m) der Satzung ist dem Verband ein SEPA - Lastschriftmandat zur Durchführung eines Lastschriftverfahrens für fällige Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen zu erteilen.
- 1.2. Für die Gastmannschaft und für die Betreuer sind insgesamt 20 Freikarten zur Verfügung zu stellen.
- 1.3. Vereine, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt. Nach einer weiteren Wartefrist von 14 Tagen erfolgt die Spielsperre. Es ist von den Vereinen zu beachten, dass bis zum Beginn des Spieljahres 2024/2025 sämtliche finanziellen Rückstände aus dem Spieljahr 2023/2024 beglichen sein müssen. Dieser Hinweis erfolgt, um zu vermeiden, dass evtl. Spielsperren ausgesprochen werden müssen.

2. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Zuordnung

2.1. Aufstieg in die Oberliga Niedersachsen

- 2.1.1 Der Tabellenerste der Landesliga ist Bezirksmeister des NFV-Bezirks Weser-Ems und Aufsteiger in die Oberliga Niedersachsen (OLN), sofern alle Aufstiegsvoraussetzungen erfüllt sind.
Zugelassen werden nur die Vereine, die die Bedingungen des § 18 c sowie Anhang 3 – Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. (1) – der Spielordnung erfüllen.
- 2.1.2 Bei Nichterfüllung der Aufstiegsvoraussetzungen geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über. Dies gilt gemäß Ausschreibung des Verbandes für den Aufstieg aus der Landesliga nur bis **max. zum 3. Tabellenplatz.**

2.2. Sollzahl der Oberliga Niedersachsen 2024/2025

2.2.1 Die Sollzahl in der Oberliga Niedersachsen beträgt 16 Mannschaften.

2.3 Abstieg aus der Oberliga Niedersachsen

2.3.1 Die Sollzahl der Oberliga Niedersachsen (OLN) beträgt 16 Mannschaften.

2.3.2 Am Ende des Spieljahres 2024/25 steigen grundsätzlich die Mannschaften der Oberliga ab Tabellenplatz 15 in die räumlich für sie zuständigen Bezirke ab.

2.3.3 Wird die Sollzahl in der Oberliga durch vermehrte Absteiger aus der Regionalliga oder durch Nichtaufstieg von Mannschaften aus der Oberliga in die Regionalliga überschritten, spielt die Oberliga Niedersachsen im darauffolgenden Spieljahr mit Überhang, jedoch maximal mit 18 Mannschaften. Wird die Zahl von 18 Mannschaften durch weitere Absteiger aus der Regionalliga überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der Oberliga Niedersachsen entsprechend.

2.3.4 Wird die Sollzahl in der Oberliga unterschritten, steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Oberliga Niedersachsen ab, bis die Sollzahl erreicht wird.

2.3.5 Die Höchstzahl an Absteigern aus der OLN ist auf 4 Mannschaften begrenzt, solange eine Staffelfstärke von 18 nicht überschritten wird.

2.4 Aufstieg zur Landesliga

2.4.1 Aus allen Bezirksligen steigt jeweils der Staffelsieger oder die jeweils nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in die Landesliga auf (§ 18 (6) bzw. Anlage 3 zur SpO), jedoch bis Platz 3. Ergibt sich aus den vorgenannten Gründen kein Aufsteiger aus einer Bezirksligastaffel in die Landesliga, so steigen aus der Landesliga dementsprechend weniger Mannschaften ab.

2.4.2 Aufstieg zu den Bezirksligen

Aus allen Kreisligen steigt jeweils der Staffelsieger bzw. die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in die Bezirksliga auf. Im Einzelnen gilt:

Zur BL 1 – Nord: KL Ostfriesland (2 Mannschaften) max. jedoch bis Platz 5.

Relegation 3. KL Ostfriesland – drittletzter BL1.

zur BL 2-Nordost: Jade-Weser-Hunte-Kreis (2 Mannschaften)
max. jedoch bis Platz 5
KL Oldenburg Land-Delmenhorst (1 Mannschaft)
max. jedoch bis Platz 3

zur BL 3-Südwest: KL EL (2 Mannschaften) max. jedoch bis Platz 5
KL Bentheim (1 Mannschaft) max. jedoch bis Platz 3

zur BL 4-Mitte: KL CLP (1 Mannschaft) max. jedoch bis Platz 3
KL VEC (1 Mannschaft) max. jedoch bis Platz 3

zur BL 5-Südost: KL Osnabrück (A/B) (je 1 Mannschaft), Sieger aus der Relegation der zweitplatzierten KL A+B max. jedoch bis Platz 5

2.5 Abstieg

2.5.1 Die Abstiegsquote wird nach § 18 (4) SpO wie folgt festgelegt:

Landesliga Weser Ems	=	5 Mannschaften
Bezirksliga Staffel 1	=	2 Mannschaften + 1 M Relegation
Bezirksliga Staffel 2	=	3 Mannschaften
Bezirksliga Staffel 3	=	3 Mannschaften
Bezirksliga Staffel 4	=	3 Mannschaften
Bezirksliga Staffel 5	=	4 Mannschaften

2.5.2 Unter Anrechnung auf die Abstiegsquote gelten in allen Leistungsklassen wie bisher die in § 34 (4) SpO genannten Mannschaften als Absteiger.

2.6 Die Sollzahl der Landesliga beträgt 16 Mannschaften.

2.6.1 Wird die Staffelstärke von 18 Mannschaften durch vermehrte Absteiger aus der Oberliga Niedersachsen in der Landesliga überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der Landesliga entsprechend.

2.6.2 Wird die Sollzahl in der Landesliga unterschritten, steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Landesliga ab, bis die Sollzahl von 16 Mannschaften erreicht wird. Steigt keine Mannschaft aus der Oberliga in die Landesliga Weser-Ems ab, so reduziert sich der Abstieg aus der Landesliga um eine Mannschaft.

2.6.3 Werden die Staffelstärken von 18 Mannschaften durch vermehrte Absteiger aus der Landesliga Weser-Ems in den jeweiligen Bezirksligastaffeln überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger in den jeweiligen Bezirksligastaffeln entsprechend.

2.6.4 Unterschreitet in einer Bezirksligastaffel die Zahl der Absteiger aus der höheren Klasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Klasse, reduzieren sich die Absteiger in den jeweiligen Bezirksstaffeln, bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Dabei ist allerdings § 34 (5) SpO zu beachten.

3. Krombacher Bezirkspokalspiele 2024/2025

3.1 Für die Durchführung der Pokalspiele sind die Satzung und Ordnungen des NFV sowie diese Ausschreibung gültig.

3.2 Die Spieltage richten sich nach dem Rahmenspielplan des NFV. **Teilnahmepflichtig sind alle auf Bezirksebene spielenden 1. Mannschaften und 2. Mannschaften, wenn die 1. Mannschaft auf Verbandsebene oder höher spielt. Alle anderen 2. Mannschaften werden nicht zugelassen. Hinzu kommen die gemeldeten Kreispokalsieger, hier dürfen nur die 1. Mannschaften aus den Kreisen spielen, 2. Mannschaften sowie Spielgemeinschaften sind nicht zu gelassen.** Die klassenniedrigste Mannschaft hat immer Heimrecht.

- 3.3** Falls der Platz des Heimvereins aus Witterungsgründen oder anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, **kann** der Spielausschuss kurzfristig eine Verlegung auf den Platz des Gegners vornehmen. Das Heimrecht kann auch auf Antrag der Vereine getauscht werden.
- 3.4** Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger sofort durch ein Elfmeterschießen (nach DFB-Bestimmungen) ermittelt.
- 3.5** Die Kassierung ist vom Platzverein unter **Mithilfe des Gastvereins** durchzuführen. Der Mindesteintrittspreis richtet sich nach den Richtlinien für die Pflichtspiele des gastgebenden Vereins. Ermäßigungen sind unzulässig. Für die Gastmannschaft und die Betreuer sind insgesamt 20 Freikarten zur Verfügung zu stellen.
- 3.6** Die Abrechnung erfolgt gemäß § 13 (2) FiWO.
Von der Bruttoeinnahme sind abzuziehen:
- a)** 15 %, mindestens jedoch 25,00 Euro für Platzentschädigung und Verwaltungskosten,
 - b)** Auslagen für das SR-Gespann,
 - c)** Fahrtkosten der reisenden Mannschaften 0,75 Euro je km (kürzester Reiseweg).
- Der Rest geht je zur Hälfte an die spielenden Vereine. Ein evtl. Defizit ist von beiden Vereinen zu gleichen Teilen gemeinsam zu tragen.
- 3.7 Der SBO ist bei den Bezirkspokalspielen anzuwenden**
- 3.8** Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse der Pokalspiele unverzüglich, spätestens **eine Stunde** nach Spielende dem NFV über das DFBnet zu melden.
- 3.9** Der Ausrichter des Endspieles verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Branchenexklusivität von Krombacher gewährleistet wird. Sollte dieses nicht möglich sein, wird das Spiel beim Gegner durchgeführt, sollte auch dort keine Gewährleistung möglich sein, wird das Spiel auf neutralem Platz durchgeführt.
- 3.10.** Der Pokalsieger des Krombacher Bezirkspokals erhält den Krombacher Pokal, dazu 1 Gutschein über 100 Liter Krombacher Pils und ein Preisgeld von 700,00 €.
- 3.11** Der Zweitplatzierte erhält einen Gutschein über 80 Liter Krombacher Pils und ein Preisgeld von 300,00€
- 3.12** Die Verlierer der Halbfinalspiele erhalten je einen Gutschein über 50 Liter Krombacher Pils.
- 3.13** Bandenwerbung/Werbung zum Endspiel
Der Bezirk setzt zum Endspiel mindestens 6 Krombacher Spannbänder am Spielfeldrand im Sichtbereich der Zuschauer ein. Diese werden vorzugsweise an der Mittellinie und in den Ecken platziert.
Der Bezirk erhält zum Endspiel 2 Krombacher Fahnen, die auf dem Gelände an

exklusiver Stelle platziert werden.

3.14 Meldetermin der Kreispokalsieger 2024/2025 ist der 20. Juni 2025

4. Spielpläne – Ausschreibung

4.1 Bekanntgabe

Der Rahmenspielplan, die Ausschreibung und die Spielpläne werden nur über das DFBnet (www.dfbnet.org) bzw. den Internetauftritt des NFV (www.nfvbwe.de) bekannt gegeben (siehe § 27 SpO).

4.2 Überprüfung

Die Spielpläne sowie die Ansetzungen ggf. erforderlicher Nachholspiele sind von den Vereinen hinsichtlich Überschneidungen mit dem Frauen- und Jugendspielbetrieb unverzüglich zu überprüfen und Überschneidungen sind der Spielinstanz (Staffelleiter) zu melden.

4.3 Verbindlichkeit der Spielansetzungen

Die Verbindlichkeit der Spielansetzung gemäß § 27 (5) SpO ist dann gegeben, wenn die Ansetzung mindestens 7 Tage vorher ins DFBnet eingegeben worden ist.

4.4 Spielverlegungen

4.4.1 Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele oder durch Witterung eine Verlängerung der planmäßigen Serie notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten o. ä. planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren. Wochenendreisen von Mannschaften während der Punktspielzeit (hierzu gehören auch die Nachholtermine oder die Verlängerung der Spielserie) werden nicht genehmigt.

4.4.2 In Ausnahmefällen sind gem. § 27 (5) SpO kürzere Ansetzungsfristen zulässig. In diesen Fällen sind die betroffenen Vereine gesondert zu benachrichtigen. Der Spielausschuss kann auch an Feier- und Wochentagen (außer Karfreitag) Pflichtspiele ansetzen.

4.4.3 Bei Vorverlegung von Spielen ist der Antragsteller verpflichtet diese mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag zu beantragen. Eine Vorverlegung erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Gegners. **Eine Verlegung kann nur auf elektronischem Weg über das DFBnet "online" beantragt werden.**

Durch Spielverlegungen darf der Frauen- und Jugendspielbetrieb nicht eingeschränkt werden (siehe Anhang 2 als Nachtrag). Durch Bestätigung der Spielinstanz im DFBnet tritt die Verbindlichkeit ein. Eine beantragte Spielverlegung ist bis auf die Fälle, in denen verbandsseitiges Interesse besteht, gebührenpflichtig und kostet für den antragstellenden Verein **40,00 Euro**. Für verlegte Spiele soll kein Tag gewählt werden, der im Rahmenspielplan für Nachholspiele vorgesehen ist.

Die Spiele am letzten Spieltag einer Serie sind zeitgleich auszuführen, somit erlischt jeder Anspruch auf Verlegung oder zeitliche Änderung der Anstoßzeit, wenn das Spiel für den Auf- und Abstieg relevant ist.

4.5 Freundschaftsspiele

Sämtliche Freundschaftsspiele und Vereinsturniere sind spätestens 5 Tage vor dem geplanten Spieltermin im DFBnet anzulegen. Der „Spielbericht online“ (SBO) ist zu nutzen. Für Freundschaftsspiele und Vereinsturnieren ist ein Schiedsrichter über den zuständigen

Schiedsrichterausschuss des gastgebenden Vereins spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin schriftlich bzw. elektronisch anzufordern. Damit gelten diese Spiele als angemeldet.

Die Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen wird gem. Anhang 2/I(14) in Tateinheit mit Anhang 2/I (21) SpO bestraft.

4.6. Winterpause

Die Winterpause beginnt am **16.12.2024** und endet am **20.01.2025**. Innerhalb dieser Zeit werden keine Pflichtspiele angesetzt.

5. Spielplätze und Spielkleidung

5.1 Spielfeld - Vorbereitung und Organisation

5.1.1 Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich. Er muss ebenfalls für einen ausreichenden Ordnungsdienst sorgen. **D.h. es müssen mindestens vier deutlich gekennzeichnete Ordner – mit Ordnerwesten** bzw. entsprechend gekennzeichneten Überziehhemden (Armbinde ist nicht ausreichend!) – vor Ort sein, die u.a. das SR Team nach Spielende vom Mittelkreis zur SR-Kabine begleiten sollen.

Bei Schneefällen ist die Zeichnung des Spielfeldes mit geeignetem Material vorzunehmen. Nur bei plötzlich eintretendem Schneefall ist es erlaubt, das Spielfeld mit den vorgeschriebenen Fahnen abzustecken (siehe auch §§ 22, 23 und 24 SpO).

5.1.2 Die Anweisungen der aktuellen Fußball-Regeln zur technischen Zone („Coaching Zone“) sind zu beachten. **Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sich nur die namentlich im Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler, Trainer und Vereinsvertreter in der zugewiesene technische Zone aufhalten.**

5.1.3 Dem Platzverein wird empfohlen, mit den örtlichen Sanitätsstellen Verbindung für die Stellung von Sanitätern zu den Spielen aufzunehmen. Ein gebrauchsfähiger Sanitäts- oder Verbandskasten muss zur Verfügung stehen.

5.2 Spielausfall

5.2.1 Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht nutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel so früh wie möglich, spätestens zum Zeitpunkt des Spielbeginns gemäß § 28 (1) SpO abzusagen.

5.2.2 Es sind unbedingt sofort und unmittelbar die in § 28 Abs. (1) SpO Genannten zu benachrichtigen – **Sendung einer Mailnachricht** ist nicht ausreichend!
Dies sind: der Staffelleiter, der Gegner, der Schiedsrichter, der Schiedsrichteransetzer sowie zusätzlich Ergebniseingabe („Ausfall“) ins DFBnet (ab 2 Tagen vorher!).

(Hinweis: Unbedingt vor Eingabe des Ausfalls bzw. der Absetzung die Telefonnummer des SR aus dem DFBnet zwecks Benachrichtigung auslesen!) Die reisende Mannschaft hat sich beim zuständigen Staffelleiter über die Richtigkeit der Absage zu vergewissern.

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der bauende Verein

den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.

- 5.2.3 Nach § 28 (3) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe dem Spielleiter/Staffelleiter innerhalb von 10 Tagen per E-Mail zu senden.
- 5.2.4 Gemäß § 28 (5) SpO hat ein Missbrauch dieser Bestimmungen eine Spielwertung gem. § 37 (4) SpO zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen im Sinne von Absatz 3 nicht fristgerecht eingereicht werden.
- 5.2.5 Ist zehn Tage vor dem Spieltag bekannt, dass der Platz nicht zur Verfügung steht, ist nach § 23 (3) SpO zu verfahren.

5.3 Durchführung der Spiele

- 5.3.1 Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden, wenn im Mannschaftsmeldebogen eine ausreichende Flutlichtanlage angegeben ist.
- 5.3.2 Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele grundsätzlich auf einem **Kunstrasenplatz** oder witterungsbedingt auf einem Kunstrasenplatz oder Hartplatz austragen. Diese Plätze sind zugelassen. Kunstrasen- und Hartplätze sind dem BSpA und den Vereinen der betreffenden Staffel vor Saisonbeginn bzw. bei Neuerstellung mitzuteilen.
- 5.3.3 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben ist, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.
- 5.3.4 Der Platzverein stellt dem Gastverein 20 Freikarten zur Verfügung (inkl. Spieler).

5.4 Spielkleidung

- 5.4.1 Heimmannschaften haben mit der im DFBnet gemeldeten Spielkleidung anzutreten, es sei denn, dass mit dem Spielpartner abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 5.4.2 Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, mit Rückennummern anzutreten und den Spielführer durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
- 5.4.3 Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist unter der Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV nach erteilter Genehmigung erlaubt. Eine Antragstellung entfällt, wenn die Vereine in dem Mannschaftsmeldebogen erklärt haben, dass sie im laufenden Spieljahr mit Werbung spielen werden. Ärmelwerbung ist der Spielinstanz anzuzeigen.
- 5.4.4 Die Stutzen einer Mannschaft müssen sich farblich von denjenigen der anderen Mannschaft unterscheiden und bei den Feldspielern einheitlich sein. Wollen Spieler

außen Klebeband oder ähnliches Material anbringen, muss dies die gleiche Farbe haben wie der Teil der Stutzen, den es bedeckt.

5.5 Platzdisziplin

5.5.1 Mannschaftenverantwortliche, Masseur und Auswechselspieler dürfen sich während des Spieles nicht am unmittelbaren Spielfeldrand aufhalten.

5.5.2 Das Zünden von Rauchbomben-, bengalischen Feuern, Pyrotechnik usw. ist untersagt. Die Spielinstanz ist verpflichtet, diese Vorkommnisse dem Verband sofort zu melden, die Spielinstanz wird diese Vorkommnisse intensiv verfolgen und bestrafen und wenn es erforderlich ist, diese Vorkommnisse an das zuständige Sportgericht weiterleiten.

5.6 Begrüßungskultur im Bezirk Weser-Ems

Für ein faires Miteinander ist in der Landesliga und den Bezirksligen eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt worden. Die am Spieltag nachfolgendem Muster ablaufen:

- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft
- Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)
- Falls angeordnet, 10 Minuten vor dem Spielbeginn „Gesichtskontrolle in den Umkleidekabinen
- Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichtergespann
- Team-Shakehands, inkl. Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
- Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)
- Teamritual und Spielbeginn
- Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportsgruß und Shakehands aller Beteiligten.

6. Spielberichte und Spielberechtigungen

6.1 Spielberichte

6.1.1 In der Landesliga Weser-Ems und allen 5 Bezirksligen muss der elektronische Spielbericht (SBO) genutzt werden. Kann die Anwendung in Ausnahmefällen nicht erfolgen, ist das normale Spielberichtsformular gemäß Ziffer 6.1.2 zu verwenden. Die Freigabe des elektronischen Spielberichtes (SBO) hat spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin (Anstoß) von den Mannschaftenverantwortlichen beider Mannschaften zu erfolgen.

In den Pokalspielen muss der elektronische Spielbericht (SBO) genutzt werden. Kann die Anwendung in Ausnahmefällen nicht erfolgen, ist das normale Spielberichtsformular gemäß Ziffer 6.1.2 zu verwenden. Die Freigabe des elektronischen Spielberichtes (SBO) hat spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin (Anstoß) von den Mannschaftenverantwortlichen beider Mannschaften zu erfolgen.

6.2. Auswechseln von Spielern

Es können bis zu **fünf (5) Spieler** ausgewechselt werden.

Es sind alle Spieler einzutragen. Alle Spieler unterliegen der Strafgewalt des Schiedsrichters. Werden weitere Spieler eingesetzt, so ist der Verein grundsätzlich verpflichtet in Abstimmung mit dem Schiedsrichter die Namen der Spieler unmittelbar nach Spielschluss nachzutragen bzw. sich von der Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen.

6.3 Spielberechtigungen

6.3.1 Seit dem 01.07.2020 ist der „digitale Spielerpass“ verbindlich, so dass in der Spielberechtigungsliste (SBL) jeder Spieler mit aktuellem Foto versehen sein muss. Ein aktueller Ausdruck mit Fotos ersetzt die Spielerpässe. Ein nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis wird mit einer Ordnungsstrafe gem. Anhang 2, I. Abs. (22) SpO geahndet. Gemäß § 4 Abs. (1) SpO kann ersatzweise der Nachweis der Spielerlaubnis auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Passfoto über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden

6.3.2 Kann der SBO nicht zur Anwendung kommen, ist nur noch das Spielberichtsformular zu verwenden, bei dem der vollständige Eintrag der 9-stelligen Passnummern möglich ist. Die Spielberichtsformulare – auch für Freundschaftsspiele – sind in Blockschrift oder maschinell auszufüllen. Die Vornamen der Spieler müssen voll ausgeschrieben werden. Der auf dem Spielberichtsformular eingetragene Mannschaftsverantwortliche/Betreuer bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen. Das ausgefüllte Formular und ein Freiumschlag – versehen mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters – sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel auszuhändigen. Der Heimverein ist grundsätzlich zur Auszahlung der SR-Spesen an den Schiedsrichter verpflichtet; dies gilt nicht für Spiele der Herren-Landesliga-/Bezirksligen, diese werden per Spesenpool abgerechnet.

6.4 Einsatz von Juniorenspielern

6.4.1 Gemäß § 12 JO können A-Junioren des älteren Jahrgangs (das sind im Spieljahr 2024/25 die Spieler, die in der Zeit vom **01.01.2006 bis 31.12.2006** geboren sind) und die A-Junioren, die das 18.Lebensjahr vollendet haben, in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

6.4.2 Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen der Einsatz für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs (das sind im Spieljahr 2024/2025 die Spieler, die in der Zeit vom **01.01.2007 bis 31.12.2007** geboren sind) in der 1. Amateurmansschaft möglich. Dies gilt für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des NFV angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein besitzen. Der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses muss die Genehmigung für die Spielberechtigung erteilt haben. **Die jeweilige Sondergenehmigung ist dem Staffelleiter umgehend vorzulegen.**

6.5 Einsatz von Spielern aus höheren Spielklassen

Gemäß § 11a, Ziff. 1. DFB-SpO gilt: Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene sind Amateure und Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateurmanschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für Freundschaftsspiele und Spieler, die **am 01.07.2024 das 23. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben; sie sind ohne Einhaltung einer Schutzfrist für alle anderen Mannschaften spielberechtigt.

Werden Amateure oder Vertragsspieler in einem der letzten vier (4) Punktspiele oder einem nachfolgenden Entscheidungs- bzw. Pokalspiel des Spieljahres in einer höheren Mannschaft eingesetzt, dürfen sie ab diesem Zeitpunkt an den Pflichtspielen einer unteren Mannschaft bis zum Ende des Spieljahres nicht mehr teilnehmen (§ 10 SpO neu).

Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Spielordnung.

7. Feldverweis und Rechtsprechung

- 7.1** Eine Bestrafung nach § 46 SpO in Verbindung mit Anlage 2 SpO bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung eines Sportgerichtes herbeizuführen ist.
- 7.2** Verwaltungsentscheide und verbindliche Mitteilungen werden über das evPostfach übersandt.
- 7.3** Gegen Entscheidungen des BSpA ist gemäß § 41 (3) Satzung bzw. § 46 (2) SpO die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 Abs. 1 RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheides beim Bezirkssportgericht zulässig.
- 7.4** Für weitere erstinstanzliche Rechtsbehelfe i. S. des § 15 (2) RuVO (Einspruch) und § 16 RuVO (Protest) ist ebenfalls das BSG zuständig. Berufungsinstanz ist das Verbandssportgericht.
- 7.5** Die Protestgebühr beträgt 65,00 Euro, die Berufungsgebühr 65,00 Euro (§ 10 RuVO).
- 7.6** Der Schriftsatz, durch den ein Rechtsbehelf eingelegt wird, ist per eV Postfach oder auf den normalen Schriftweg dem Bezirkssportgericht einzureichen. Eine Kopie ist dem Staffelleiter zuzusenden.
- 7.7 Regelung für „Gelbe bzw. Gelb-Rote Karte“**
- 7.7.1 Verwarnungen (Gelbe Karten) bzw. Gelb-Rote Karte gegen Spieler**
Die Bestrafung von Spieler, der seine fünfte Gelbe Karte oder eine Gelb-Rote Karte erhalten hat, regeln die Paragraphen §§47 ff der Spielordnung.
- 7.7.2 Verwarnungen (Gelbe Karte) bzw. Gelb-Rote Karte gegen Teamoffizielle**
Ab dem Spieljahr 2024/25 werden auch die persönlichen Strafen gegen Teamoffizielle sanktioniert. Die Bestrafung hierzu regeln ebenfalls die Paragraphen §§ 47 ff der Spielordnung.

8. Schiedsrichteransetzungen

- 8.1** Die Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgen jeweils durch folgende SR-Ansetzer:

Bezirksliga Staffel 1 und Bezirkspokalspiele sowie evtl. Entscheidungsspiele:

Matthias Olthoff, Osterstr. 3, 26835 Hesel

Tel.: 04950/906352, Handy: 0176/78995029

E - Mail: olthoff.matthias@ewetel.net oder matthias.olthoff@nfv.evpost.de

Bezirksliga, Staffel 2:

Philip Eiden, Borbecker Weg 16, 26215 Wiefelstede

Handy: 0160/4441993

E - Mail: eiben.philip@gmx.de oder philip.eiben@nfv.evpost.de

Bezirksliga, Staffel 3:

Werner Brinker, Königsberger Str. 8, 49757 Werlte

Tel.: 05951-4619999, Handy: 01522-7938675

E - Mail: werner-brinker@ewetel.net oder werner.brinker@nfv.evpost.de

Landesliga und Bezirksliga, Staffel 4:

Andreas Robke, Am Pickerweg 16, 49401 Damme

Tel: 05491-906352, Handy: 0178-3606541

E- Mail: arobke@gmx.de oder andreas.robke@nfv.evpost.de

Bezirksliga, Staffel 5:

Torsten Aderhold, Stadtweg 73, 49086 Osnabrück

Tel.: 0541-34500110, Handy: 0172-2841863

E - Mail: torsten.aderhold@gmx.de oder torsten.aderhold@nfv.evpost.de

- 8.2** Für alle Pflichtspiele der Herren im Bezirk Weser-Ems werden Schiedsrichtergespanne angesetzt. Schiedsrichter und SR-Assistenten reisen gemeinsam an.
Es ist der schnellste, direkte Reiseweg (Wohnort des SRs – Spielort) zu wählen. Für Umwege zur Abholung oder zu Treffpunkten mit den SRAen dürfen bis zu 30 km (max. € 9,-) zusätzlich in Anrechnung gebracht werden.
- 8.3** Für alle Freundschaftsspiele (auch Hallenspiele) haben die Bezirksvereine die SR-Anforderungen nur an die SR-Ansetzer oder die Vertreter ihres NFV-Kreises zu richten.
- 8.4** Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht, so ist der bauende Verein verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person (ggf. durch Losentscheid) einigen, die dem Verband angehört (§ 30 SpO).
- 8.5 Die Schiedsrichterspesen werden ab der Saison 2023/24 zentral über den Schiedsrichterspesenpool im DFBnet abgerechnet.**

	Landesliga	Bezirksliga
Landesliga: 15.09.2024	700,00 Euro	500,00 Euro
15.11.2024	700,00 Euro	500,00 Euro
15.03.2025	700,00 Euro	500,00 Euro
Saisonende 2024/25	Restbetrag	Restbetrag

Wichtig: Bitte zu dieser Zeit auf ausreichende Kontodeckung achten.

- 8.6** Fällt ein angesetztes Meisterschaftsspiel (Punktspiel) aus und das Schiedsrichtergespann/Schiedsrichter/in ist angereist, muss der bauende Verein dem Schiedsrichtergespann/Schiedsrichter/in den jeweiligen halben Spesensatz und das Fahrgeld direkt vor Ort auszahlen.
Dieses gilt ebenfalls bei Pokal- und Freundschaftsspielen.
Falls ein Spiel abgebrochen wird (aus welchem Grund auch immer) und es erfolgt eine Neuansetzung, so hat der bauende Verein die anfallenden Schiedsrichterkosten direkt vor Ort auszahlen. Falls durch eine Sportgerichtsentscheidung eine andere Kostenerstattung verfügt wird, ist diese anzuwenden.
- 8.7** Bei Freundschaftsspielen von Bezirksmannschaften sind die Schiedsrichterspesen der entsprechenden Mannschaft und jeweiligen Spielklasse des Heimvereines maßgebend.
- 8.8** Dem Schiedsrichterbeobachter muss immer der Zutritt ins Stadion gewährt werden, um seine Wahrnehmung seiner Aufgabe zu gewährleisten, auch wenn die Zuschauerobergrenze erreicht ist.
Zudem muss dem Schiedsrichterbeobachter während des Spiels (wenn möglich) ein Sitzplatz im Zuschauerbereich zur Verfügung gestellt werden.
- 8.9** Schiedsrichter mit einem gültigem Schiedsrichterausweis ist grundsätzlich freier Eintritt zu gewähren, sofern keine Sonderbestimmungen erlassen wurden.

9. Sportinformationssystem - Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen

- 9.1** Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird gem. § 27 SpO ausschließlich über das **DFBnet** abgewickelt. Die Ausschreibung wird über den Internetauftritt des NFV (www.nfvbwe.de) veröffentlicht.
- 9.2** Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Spiels, dem NFV über das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle/-absagen am Spieltag.
- 9.3** Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht Bestrafung gem. Anhang 2 I (15) SpO nach sich.

10. Anschriftenverzeichnis

- 10.1** Etwaige Änderungen – Anschriften, Telefonnummern, Kunstrasen- oder Hartplatz – müssen umgehend dem Spielausschuss des Bezirks Weser-Ems mitgeteilt werden.
- 10.2** Die Vereine sind verpflichtet, die Anschriften der Vereins- und Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet Meldebogen online aktuell zu halten.
- 10.3** Für die Verbandsmitarbeiter ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das elektronische Postfach maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine

11. Schlussbemerkung – Meldetermin – Rechtsbehelf

11.1 Staffeltage sind Pflichtveranstaltungen im Sinne des Anhangs 2, I(27) SpO

11.2 Fairnessieger ist die Mannschaft mit den wenigsten Strafpunkten in der jeweiligen Staffel.

11.3 NFV – Spielordnung – Änderung, Stand Juli 2024

Mannschaften, die im Spieljahr 2025/26 am Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen teilnehmen wollen, müssen sich einem Lizenzierungsverfahren unterziehen.

Der vollständige Antrag auf Zulassung muss gemäß § 18c (5) SpO bis zum 31.03.2024 (Ausschlussfrist) bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen.

11.4 Meldetermin für die Teilnahme an den Pflichtspielen der Landesliga und der Bezirksligen gemäß § 34 SpO ist für das Spieljahr 2025/2026 der 31. Mai 2025.

11.5. Die Abschlusstabellen gem. § 31 (1) SpO werden nach Abschluss der Spielserie per Ev. Postfach oder DFBnet bekannt gegeben.

11.6 Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt

11.7 Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend den Bestimmungen der SpO und der RuVO geahndet.

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung **über den Internetauftritt des NFV Bezirk Weser-Ems (ab 01.07.2024)** die gebührenfreie Anrufung beim Bezirkssportgericht (z. Hd. **Lennart Dornieden, Neumarkter Str.7b, 49706 Osnabrück**), lennart.dornieden@nfv.evpost.de) möglich.

Werlte, Juli 2024

gez. Stefan Brinker
Vors. BSpA

gez. Frank Schulte
Staffelleiter

gez. Siegfried Lammers
Staffelleiter

**Die nachfolgenden Anlagen sind
Bestandteil der Spielausschreibung
zum Spieljahr 2024/25**

Anhang 1

Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 1 der Spielordnung

(1) Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga, Niedersachsen oder Landesliga melden, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer weiteren Herrenmannschaft in einer unteren Leistungsklasse und einer Juniorenmannschaft in einer der Altersklassen von den A- bis C-Junioren (11er-Mannschaft) im

gesamten abgelaufenen und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und teilnehmen werden.

An die Stelle einer weiteren Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den genannten Altersklassen treten.

(2) Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Herrenmannschaft in die nächsttiefere Spielklasse zurückgestuft.

Für den Fall, dass eine der geforderten Juniorenmannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern im Sinne der Ausschreibung.

(3). Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.

(4) Für Vereine, die Stammvereine eines Jugendfördervereins (JFV) sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 A-, B- oder C-Juniorenspieler eines Stammvereins als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten.

Diese Vereine erklären mit der Mannschaftsmeldung gemäß Abs. 1 verbindlich, im gesamten abgelaufenen Spieljahr sowie neuen Spieljahr die Mindestzahl der A-, B- oder C-Juniorenspieler gestellt zu haben bzw. zu stellen. Im Zweifelsfall haben sie die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen.

(5) Für Vereine, die mindestens seit zwei Spieljahren Partner einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft (JSG) sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 A-, B- oder C-Juniorenspieler pro Spieljahr als eine anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten.

Diese Vereine erklären mit der Mannschaftsmeldung gemäß Abs. 1 verbindlich, in den vorherigen zwei Spieljahren sowie dem neuen Spieljahr die Mindestzahl der A-, B- oder C-Juniorenspieler gestellt zu haben bzw. zu stellen. Im Zweifelsfall haben sie die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Pflichtspielbetrieb der Frauen und Juniorinnenmannschaften.

Anhang 3

Vorrangigkeit des Herren-, Frauen bzw. Jugendspielbetriebes

Bezüglich der Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- bzw. Jugendspielbetriebes gelten nachstehende Regelungen:

(1) Vereinsmannschaften, die an Wettbewerben des DFB oder des Norddeutschen Fußball-Verbandes teilnehmen, haben stets Vorrang vor Mannschaften, die auf Landesebene spielen.

(2) Die 1. Herrenmannschaft des Vereins hat unabhängig von der Spielklasse stets Vorrang vor Frauen- und Jugendmannschaften sowie unteren Herrenmannschaften.

(3) Höherrangig spielende Frauen- und Jugendmannschaften haben stets Vorrang vor unteren Herrenmannschaften sowie unteren Frauen- und Jugendmannschaften.

(4) Im Falle der Gleichrangigkeit von Mannschaften haben Herrenmannschaften Priorität vor Frauenmannschaften und diese wiederum vor Jugendmannschaften.

Anmerkungen:

– Herrenmannschaften können am Sonnabend nur dann Spiele austragen, wenn der Frauen- und Jugendspielbetrieb nicht gestört wird.

– Die vorstehende Regelung ist für das gesamte Verbandsgebiet auf allen Ebenen verbindlich.

